

49/228. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 41 und 42 seines Berichts betreffend die Verwendung von internationalem Vertragspersonal in der Schutztruppe der Vereinten Nationen und Kenntnis nehmend von den zusätzlichen Informationen, die die Vertreter des Generalsekretärs zu diesem Thema vorgelegt haben,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entscheidung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe befürwortet hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Truppe aufgestellt hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 947 (1994) vom 30. September 1994,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Truppe und ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt die Resolutionen 48/238 A vom 24. März 1994 und 48/238 B vom 29. Juli 1994 und die Beschlüsse 48/470 A vom 23. Dezember 1993, 48/470 B vom 9. März 1994, 48/470 C vom 14. April 1994 und 49/414 vom 8. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

ingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. bedauert, daß sie infolge der späten Vorlage der entsprechenden Berichte gezwungen war, für einen am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum von einem Monat eine Ausgaben- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung ohne vorherige Veranlagung der Mitgliedstaaten zu erteilen, um den operativen Erfordernissen der Schutztruppe der Vereinten Nationen nachzukommen;

2. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 20. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 660.524.218 Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

3. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft;

4. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

6. schließt sich außerdem bis zu einer weiteren Prüfung dieser Frage durch die Generalversammlung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 42 seines Berichts betreffend die Verwendung von internationalem Vertragspersonal in der Truppe an, wobei sie davon ausgeht, daß diese Empfehlung mit der den operativen Erfordernissen angemessenen Flexibilität angewandt wird;

7. stellt fest, daß die vom Beratenden Ausschuss in Ziffer 72 seines Berichts über die verwaltungs- und haushalts-technischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁸² verlangte eingehende und unabhängige Untersuchung und Bewertung der Verwendung von internationalem Vertragspersonal in der Truppe zur Zeit vom Amt für interne Aufsichtsdienste vorgenommen wird, und ersucht darum, daß die Ergebnisse dieser Studie der Generalversammlung vorgelegt werden, damit sie auf ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Beschluß fassen kann;

8. ersucht den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Durchführung einer unabhängigen und eingehenden Überprüfung der Managementstruktur des Zivilpersonalanteils der Truppe zu betrauen und der Generalversammlung vor Beendigung ihrer wieder aufgenommenen neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, die grundsätzliche Regelung in bezug auf die Verwendung von Fahrzeugen

⁸⁰ A/49/540 und Add.1.

⁸¹ A/49/753.

⁸² A/49/664.

der Vereinten Nationen zu privaten Zwecken bei Friedenseinsätzen zu überprüfen, um eine strengere Kontrolle ihrer Verwendung und gegebenenfalls eine rasche Erstattung der Kosten an die Vereinten Nationen zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Kontroll-, Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren innerhalb der Truppe zu stärken, damit Finanzbefugnisse in stärkerem Maß vom Leiter der Verwaltungsdienste an die Verwaltungsreferenten der Sektoren delegiert werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *beschließt*, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995 auf dem in Resolution 46/233 der Generalversammlung genannten Sonderkonto einen Betrag von insgesamt 927.779.200 Dollar brutto (921.963.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Versammlungsresolution 48/238 B genehmigte Betrag von 280 Millionen Dollar brutto (277.557.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 1994 und der von der Versammlung in ihrem Beschluß 49/414 genehmigte Betrag von 140 Millionen Dollar brutto (138.778.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1994 eingeschlossen sind;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/238 B der Generalversammlung bereits anteilmäßig aufgeteilten Betrags von 280 Millionen Dollar brutto (277.557.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 647.779.200 Dollar brutto (644.406.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. März 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrags, nämlich 327.448.826 Dollar brutto (325.743.692 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 320.330.374 Dollar brutto (318.662.308 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. März 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.373.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis einschließlich 31. März 1995, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist, wobei 1.705.134 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 1.668.066 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. März 1995;

15. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. April 1993 bis 31. März 1994 in Höhe von 4.942.780 Dollar brutto (4.452.380 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, was den Zeitraum nach dem 31. März 1995 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Aufrechterhaltung der Truppe für den Dreimonatszeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 134.731.500 Dollar brutto (133.702.200 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 404.194.500 Dollar brutto (401.106.600 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. März 1995 hinaus zu verlängern, und mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses zur genauen Höhe der Verpflichtung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ausnahmsweise und zur Erleichterung des Haushaltsüberprüfungsverfahrens für die Truppe die Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 und den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 bis spätestens 15. Mai 1995 vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Zusammenhang mit den in Ziffer 17 genannten Voranschlägen einen Vollzugsbericht für den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum und, soweit verfügbar, die entsprechenden Angaben für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum vorzulegen;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/229. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II⁸³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴,

unter Hinweis auf die Resolutionen 751 (1992) des Sicherheitsrats vom 24. April 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Somalia eingerichtet hat, sowie 814 (1993) vom 26. März 1993, mit der der Rat die Truppenstärke der Operation erhöht und das Mandat der erweiterten Operation (Operation der Vereinten Nationen in Somalia II) genehmigt hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen des Rates, mit denen das Mandat der Operation verlängert wurde, zuletzt Resolution 954 (1994) vom 4. November 1994,

⁸³ A/48/850/Add.1 und Korr.1 sowie A/49/563 und Korr.1 und Add.1.

⁸⁴ A/49/762 und Korr.1.